

[Regelung des Theaterkartenverkaufs.] Die Statthalterei hat im Anschluß an eine Enquete über die Frage des Theaterkartenverkehrs, die im vergangenen Monat stattfand, eine Reihe von Bestimmungen getroffen, die den vielbeklagten Missetänden des Theaterkartenverkaufs, sofern er auf das Gebären der Theaterkassiere und der Theaterkartenbureau zurückzuführen ist, ein Ende bereiten soll. Für das kartenkaufende Publikum ist die wichtigste Bestimmung die, daß der Kartenbureauunternehmer bei einer Mindestgebühr von 50 S. in keinem Fall mehr als 20 Prozent des vom Theaterunternehmer für die betreffende Kartenkategorie bestimmten, auf der Karte abgedruckten Klassenpreises für sich in Anspruch nehmen darf. Die neuen Bestimmungen untersagen es ihm, Nebengebühren irgendwelcher Art, etwa unter dem Titel eigener Auslagen, zu berechnen und auf diesem Weg das Höchstmaß der 20 Prozent zu überschreiten. Im übrigen wird eingeschärft, daß der Unternehmer den Handel mit Originalkarten, falls er etwa konzessionsgemäß nur das Recht zum Anweisungsverkehr besitzen sollte, ausschließlich dann ausüben dürfe, wenn er ihn angemeldet hat. Dann wird dem Kettenhandel mit Theaterkarten dadurch vorgebeugt, daß der Unternehmer niemandem Karten zuwenden darf, von dem ihm bekannt sein muß, daß er sie geschäftlich weiterverwerten wolle. Nur der Verkehr mit anderen konzessionierten Kartenbureau ist ihm gestattet. Der Theaterkassier wiederum darf vom Theaterkartenbureauinhaber nicht mehr verlangen als den auf die Karten aufgedruckten Kartenpreis, eine Mehrforderung soll sofort der Polizeidirektion angezeigt werden. Ueberhaupt werden die Theaterunternehmer verpflichtet, das Gebären der Kassiere genau zu kontrollieren. Der Kassier, der mit Theaterkarten Geschäfte auf eigene Rechnung macht, wird mit Arreststrafen wegen unbefugten Gewerbebetriebes bedroht, der Theaterunternehmer, der Vorschriftenwidrigkeiten des Kassiers duldet, mit Konzessionsverlust. Sehr wichtig ist für das Publikum, daß der größte Teil dieser Bestimmungen, namentlich das Maximum des Zwanzigprozentzuschlages auch für den Verkehr mit Hoftheaterkarten gilt. Der Inhaber des Kartenbureaus wird verpflichtet, die Anzeige über die zulässige Höchstgebühr in seinem Lokal anzuschlagen, und zwar derart, daß sie dem Blicke der Kunden zugänglich bleibt. Diese Neuregelung des Theaterkartenverkaufs tritt am 15. August in Kraft, und es wäre nur dringend zu wünschen, daß sie nicht allzu schnell in Vergessenheit gerate. Höchstpreise bei Theaterkarten sind insofern ungefährlich, als Theaterkarten denn doch nicht so leicht vom Markt verschwinden können.